

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

-ÄLTESTENRAT-

An
B. Braun
F. Urban

RCDS

im Hause

Betr.: Anfechtung vom 21.6.79

Der Ältestenrat hat die Anfechtung der Wahl der Studentenschaft im Sommersemester 79 von B. Braun und F. Urban erhalten.

Die Anfechtung der Wahl des Studentenparlaments und zu den Fachschaften im Sommersemester 79 wird zurückgewiesen.

Begründung:

1. Zu den Bestimmungen des § 15 (1) 2 Abs. des HHG (Briefwahl) hat der Ältestenrat bereits in seiner Sitzung vom 9.5.79 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme wurde vom AStA bereits auszugsweise veröffentlicht und ist dort einzusehen.
2. Mit dem Präsidenten und den Wahlorganen zu den Kollegialorganen, dem der Kanzler angehört, hat der Wahlausschuß der Studentenschaft geeinigt. (Unter Teilnahme von Vertretern des RCDS) Die Ankündigung des Wahltermins fand auf Plakaten des studentischen Wahlausschusses statt, so daß jeder Student die Möglichkeit hatte, den Wahltermin zu erfahren.
3. Die Stimmzettel zu den Wahlen entsprachen in der Form genau derjenigen, die bereits bei früheren Wahlen im Einvernehmen mit dem Kanzler verwendet wurden. Die eingegangenen Wahlvorschläge und Listen wurden vom studentischen Wahlausschuß anhand des Wählerverzeichnisses geprüft.
4. Für die Wahlen selbst hat die Hochschule die zur Verfügungstellung des Wählerverzeichnisses an den Wahlausschuß der Studentenschaft untersagt, so daß die Wahlberechtigung anhand des Studentenausweises und des Personalausweises überprüft wurde. Beurlaubte und exmatrikulierte Studenten waren nicht wahlberechtigt. Das Wahlergebnis läßt nicht darauf schließen, daß die Tatsache des fehlenden Wählerverzeichnisses zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses geführt hat.

Sollten die Kommilitonen Braun und Urban auf diesem Anfechtungsgrund bestehen, kann durch einen Untersuchungsausschuß des Studentenparlaments unter Aufsicht des Ältestenrats anhand der vom Wahlausschuß registrierten Matrikelnummern und des Wählerverzeichnisses dies überprüft werden.

Dem Ältestenrat ist kein konkreter Fall des Mißbrauchs des Wahlrechts bekannt.

5. Die Briefwahl war entsprechend § 14 (7) der Satzung vom 16.5.74 möglich. Zu § 14 (4) des der Satzung gilt das in Punkt 1. Gesagte.

Darmstadt, den 5.7.1979

Georg Fiszman

Rudolf Höhner

Siegfried v. Hopfgarten

im Auftrag:

G. Fiszman

Rudolf Höhner

Siegfried
v. Hopfgarten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist binnen 1 Monat nach Zustellung Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten der THD, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, oder beim Hessischen Kultusminister möglich. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Sie ist zu begründen.

An
B. Braun
F. Urban

RCDS

im Hause

Betr.: Anfechtung vom 21.6.79

Der Ältestenrat hat die Anfechtung der Wahl der Studentenschaft im Sommersemester 79 von B.-Braun und F. Urban erhalten.

Die Anfechtung der Wahl des Studentenparlaments und zu den Fachschaften im Sommersemester 79 wird zurückgewiesen.

Begründung:

1. Zu den Bestimmungen des § 15 (1) 2 Abs. des HHG (Briefwahl) hat der Ältestenrat bereits in seiner Sitzung vom 9.5.79 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme wurde vom AstA bereits auszugsweise veröffentlicht und ist dort einzusehen.
2. Mit dem Präsidenten und den Wahlorganen zu den Kollegialorganen, dem der Kanzler angehört, hat der Wahlausschuß der Studentenschaft sich auf einen gemeinsamen Wahltermin für die Wahlen zur Studentenschaft geeinigt. (Unter Teilnahme von Vertretern des RCDS) Die Ankündigung des Wahltermins fand auf Plakaten des studentischen Wahlausschusses statt, so daß jeder Student die Möglichkeit hatte, den Wahltermin zu erfahren.
3. Die Stimmzettel zu den Wahlen entsprachen in der Form genau derjenigen, die bereits bei früheren Wahlen im Einvernehmen mit dem Kanzler verwendet wurden. Die eingegangenen Wahlvorschläge und Listen wurden vom studentischen Wahlausschuß anhand des Wählerverzeichnisses geprüft.
4. Für die Wahlen selbst hat die Hochschule die zur Verfügungstellung des Wählerverzeichnisses an den Wahlausschuß der Studentenschaft untersagt, so daß die Wahlberechtigung anhand des Studentenausweises und des Personalausweises überprüft wurde. Beurlaubte und exmatrikulierte Studenten waren nicht wahlberechtigt. Das Wahlergebnis läßt nicht darauf schließen, daß die Tatsache des fehlenden Wählerverzeichnisses zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses geführt hat.

Sollten die Kommilitonen Braun und Urban auf diesem Anfechtungsgrund bestehen, kann durch einen Untersuchungsausschuß des Studentenparlaments unter Aufsicht des Ältestenrats anhand der vom Wahlausschuß registrierten Matrikelnummern und des Wählerverzeichnisses dies überprüft werden.

Dem Ältestenrat ist kein konkreter Fall des Mißbrauchs des Wahlrechts bekannt.

5. Die Briefwahl war entsprechend § 14 (7) der Satzung vom 16.5.74 möglich. Zu § 14 (4) der Satzung gilt das in Punkt 1. Gesagte.

Darmstadt, den 5.7.1979

Georg Fiszman

Rudolf Höhner

Siegfried v. Hopfgarten

im Auftrag:

G. Fiszman

Rudolf Höhner

Siegfried
v. Hopfgarten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist binnen 1 Monat nach Zustellung Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten der THD, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, oder beim Hessischen Kultusminister möglich. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Sie ist zu begründen.

An Kultusministerien

~~mit~~ unser Zeichen Ch.R./Jafso.

Bet. Telefonanruf vom 7.5.80

Hiermit schicke ich Ihnen die an den
angeforderten Entscheid des Ältestenrates
des Studentenparlament der THD.

Nach dem ablehnenden Bescheid des
Ältestenrates erhole der RCD S, entgegen
anderblauenden Auskünften von mir,
keine Klage gegen den ~~THD~~ die Rechtmäßigkeit
der Studentenschaftswahl. (Hier lag ein
Mißverständnis zwischen mir u. einem
anderen FSHM-Mitglied vor.

~~Mit~~ ~~fr~~

Für weitere ~~Auskünfte~~ Rückfragen
stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlich Grüßen

Ch R.